



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/149
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status: öffentlich
	Datum: 30.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	25.11.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Erlass einer Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Kreisfeuerwehr

Beschlussvorschlag:

Für entgeltliche Leistungen und freiwillig erbrachte Leistungen der Kreisfeuerwehr und der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) werden ab 01.01.2025 Gebühren bzw. Kostenersatz auf der Grundlage der vorliegenden Gebührensatzung und des zugehörigen Gebühren- und Kostentarifes erhoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Landkreis Peine obliegen gemäß § 3 Abs. 1 S 1 NBrandSchG die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Hierfür unterhält der Landkreis Peine gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 NBrandSchG eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 3 Abs. 2 NBrandSchG außerdem die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des § 27 NBrandSchG.

Der Einsatz der FTZ ist gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NBrandSchG nichts Anderes ergibt.

Für Leistungen der FTZ als entgeltliche Pflichtaufgaben wird Kostenersatz und für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Diese Leistungen werden überwiegend durch die Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden bzw. die Stadt Peine in Anspruch genommen, sodass Kostenersatzpflichtige zu einem großen Anteil die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Peine sind.

Die aktuelle Gebührensatzung stammt aus dem Jahr 1997 und ist seit ihrem Erlass nicht mehr substantiell verändert und an tatsächlich vorherrschende Verhältnisse angepasst worden. Seither sind jedoch neben rechtlichen Änderungen auch erhebliche allgemeine Kostensteigerungen eingetreten, sodass die Realisierung der nach § 2 NKAG angestrebten Kostendeckung auf der Grundlage der Satzung von 1997 schlicht nicht realisierbar ist. Das Rechnungsprüfungsamt sieht daher in seinem Zwischenbericht vom 14.11.2022 dringenden Handlungsbedarf, eine Neufassung der Gebührensatzung zu erarbeiten.

Die Verwaltung hat aus diesem Grund das Institut für Public Management (IPM) mit der Kalkulation der aktuellen Gebühren und Kostenersatzsätze beauftragt. Der Kalkulationszeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2024 – 2026. Maßgabe der Leistungsberechnung sind im Wesentlichen die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

Zudem wurde eine Neufassung der Gebührensatzung erarbeitet.

Ziele / Wirkungen:

Gewährleistung von Rechtssicherheit bei der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz sowie Deckung derjenigen Kosten, die im Zuge der Leistungserbringung in der FTZ und durch die Kreisfeuerwehr entstehen und für die eine Erhebung von Gebühren bzw. Kostenersatz zulässig ist.

Ressourceneinsatz:

Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz verfolgt das Ziel der Kostendeckung im Sinne des § 2 NKAG; die entstandenen Aufwendungen sollen mit den erzielten Erträgen ausgeglichen werden. Insoweit gibt es keine direkten Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Kostenüber- und -unterdeckungen sollen gem. § 2 NKAG binnen eines Zeitraums von drei Jahren ausgeglichen werden.

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Kalkulationsbericht des Instituts für Public Management (IPM))

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S.405) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S.589), hat der Landkreis Peine in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebühren- und Kostenersatzpflicht

- (1) Dem Landkreis Peine obliegen gemäß § 3 Abs. 1 S 1 NBrandSchG die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Hierfür unterhält der Landkreis Peine gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 NBrandSchG eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen.
- (2) Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 3 Abs. 2 NBrandSchG die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des § 27 NBrandSchG.
- (3) Der Einsatz der FTZ ist gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NBrandSchG nichts anderes ergibt.
- (4) Für Leistungen der FTZ als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (5) Ein Anspruch auf Vornahme einer Leistung durch die FTZ besteht nicht.

§ 2 – Entgeltliche Pflichtaufgaben

(1) Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die FTZ ist kostenpflichtig:

1. Leistungen bei Einsätzen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
2. Leistungen bei Einsätzen, die für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. Leistungen bei Einsätzen, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
5. für andere als die in § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

§ 3 – Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillig durch die FTZ erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Eine Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der FTZ, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

1. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und sonstigen Geräten und Ausstattungsgegenständen,
2. Stellung von Personal der FTZ,
3. Überprüfung, Wartung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten, Fahrzeugen und sonstigen Ausstattungsgegenständen

§ 4 – Gebühren- und Kostenersatzpflichtiger

(1) Für Leistungen der FTZ werden Gebühren und Kostenersatzsätze von demjenigen erhoben, der eine Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtig ist ferner,

1. In Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 dieser Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. In Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 dieser Satzung, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 NBauO) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist
3. In den nicht durch Nr. 1 und 2 dieser Satzung erfassten Fällen ist verpflichtet,
 - a. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
 - b. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
 - c. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 - d. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenschuldner.

§ 5 – Gebühren- und Kostenersatz und Maßstab

(1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostentarifes erhoben.

(2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(3) Bei der Berechnung der Gebühr bzw. des Kostenersatzes wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

(4) Zusätzlich zu den Gebühren und Kosten sind zu erstatten

- a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material,

- b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten,
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebühren- und Kostentarif festgesetzten Gebühren und Kosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 6 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Kostenersatzpflicht

- (1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beauftragung bzw. Inanspruchnahme der Leistung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht darüber hinaus mit dem Ausrücken aus der FTZ bzw. mit dem Besetzen der FTZ und endet mit dem Einrücken der Einsatzkräfte in die FTZ bzw. der Aufhebung der Besetzung der FTZ.
- (4) Rückständige Gebühren und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) eingezogen.

§ 7 – Haftung

- (1) Der Landkreis Peine haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die FTZ verursacht werden. Der Betroffene hat die FTZ von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der FTZ bedient werden, übernimmt der Landkreis Peine keine Haftung.
- (3) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die FTZ nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 – Datenverarbeitung

- (1) Der Landkreis Peine ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen

Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- und Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Kraftfahrtbundesamt) erhoben worden sind, zulässig.

§ 9 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26.02.1997 in der Fassung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Peine, 18.12.2024

Hei
Landrat

GEBÜHREN- UND KOSTENERSATZVERZEICHNIS

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 18.12.2024 werden nach Maßgabe dieses Gebühren- und Kostentarifes Gebühren und Kostenersatz für erbrachte Leistungen der Kreisfeuerwehr (Abschnitt A) sowie für Leistungen der FTZ (Abschnitt B) erhoben.

ABSCHNITT A: Leistungen der Kreisfeuerwehr

Die Gesamtgebühr/der Gesamtkostenersatz für Leistungen der Kreisfeuerwehr setzt sich aus einer Vorhaltegebühr (Ziff. 1) sowie den Kosten für die eingesetzten Kräfte (Ziff. 2) und die eingesetzten Fahrzeuge (Ziff. 3) zusammen.

Bei der Berechnung der Gebühr bzw. des Kostenersatzes wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

1. Grundgebühr

Es wird eine allgemeine Vorhaltegebühr in Höhe von **44,08 €** je Stunde erhoben.

2. Gebühr/Kostensatz für die eingesetzten Kräfte

Es wird eine Gebühr bzw. Kostensatz je Einsatzkraft in Höhe von **42,29 €** je Stunde erhoben.

3. Gebühr/Kostensatz für die eingesetzten Fahrzeuge

Die Gebühr bzw. der Kostensatz wird je Fahrzeugkategorie und je Stunde erhoben:

3.	Fahrzeugkategorie	Gebühr/Kostensatz
3.1	GW-A	64,98 €
3.2	GW-SW	51,98 €
3.3	ELW 2	41,58 €
3.4	GWG	34,67 €
3.5	GW-L	27,08 €
3.6	MTW	24,25 €
3.7	ELW 1	25,99 €
3.8	TL	25,99 €

ABSCHNITT B: Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)

Die Gebühren für die Leistungen der FTZ werden pro Leistungseinheit bzw. je Stunde erhoben.

Für sonstige Leistungen der FTZ, welche im Folgenden nicht aufgeführt sind, werden ebenfalls Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden je Stunde berechnet.

4. Atemschutz

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 4.1 bis 4.3 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 4.4 je Stunde erhoben.

4.	Atemschutz	Gebühr
4.1	Prüfungsleistungen der Atemschutzgeräte (inbegriffen sind Pressluftatmer, Pressluftflaschen, Lungenautomat)	kostenfrei
4.2	Anlassbezogene Prüfungen der Atemschutzgeräte (Übung / Einsatz)	47,45 €
4.3	Reinigung der Atemschutzgeräte	47,45 €
4.4	Sonstige Leistungen	63,27 €

5. Chemikalienschutzanzug

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 5.1 bis 5.5 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 5.6 je Stunde erhoben.

5.	Chemikalienschutzanzug	Gebühr
5.1	Jährliche Prüfung der CSA-Anzüge	kostenfrei
5.2	Reinigung der CSA-Anzüge (nicht kontaminiert)	28,56 €
5.3	Reinigung der CSA-Anzüge (kontaminiert) - Eigenleistung FTZ	28,56 €
5.4	Anlassbezogene Prüfungen der CSA-Anzüge	85,68 €
5.5	Kalibrieren Gasmessgeräte	28,56 €
5.6	Sonstige Leistungen	57,12 €

6. Schläuche

Die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 6.1 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 6.2 je Stunde erhoben.

6.	Schläuche	Gebühr
6.1	Reinigung der Schläuche (außerhalb des Schlauchverbandes; Regelfall: abrechnungsfähige Feuerwehreinsätze)	64,79 €
6.2	Sonstige Leistungen	86,39 €

7. Wäsche Einsatzbekleidung

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 7.1 und 7.2 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 7.3 je Stunde erhoben.

7.	Wäsche Einsatzbekleidung	Gebühr
7.1	Reinigung PSA (Hose, Jacke)	24,38 €
7.2	Reinigung Kleinteile (Handschuhe, Flammenschutzhaube)	12,19 €
7.3	Sonstige Leistungen	48,76 €

8. Vorbeugender Brandschutz

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 8.1 bis 8.4 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 8.5 je Stunde erhoben.

8.	Vorbeugender Brandschutz	Gebühr
8.1	Durchführung Brandverhütungsschau (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)	349,72 €
8.2	Projektierungsgespräche Brandmeldeanlage nach DIN14675	58,28 €
8.3	Abnahme Brandmeldeanlagen	116,57 €
8.4	Wiederholungsabnahmen Brandmeldeanlagen	58,28 €
8.5	Sonstige Leistungen	58,28 €

9. Arbeiten der Funkwerkstatt

Die Gebühr für Leistungen der Funkwerkstatt werden je Stunde erhoben.

9.	Arbeiten der Funkwerkstatt	Gebühr
9.1	Einbau neuer Funkgeräte (Abrechnung nach Zeitaufwand)	70,13 €
9.2	Feldstärkemessungen in Gebäuden / Messungen von Objektfunkanlagen (Abrechnung nach Zeitaufwand)	70,13 €
9.3	Programmierung von Funkgeräten und DME	kostenfrei

10. Pumpen

Die Gebühr für Leistungen für Pumpen werden je Stunde erhoben.

10.	Pumpen	Gebühr
10.1	Prüfungsleistungen der Pumpen	68,06 €

11. Abnahme Feuerlöschbrunnen

Die Gebühr für die Abnahme der Feuerlöschbrunnen wird je Leistungseinheit (je Stk.) erhoben.

11.	Abnahme Feuerlöschbrunnen	Gebühr
11.1	Abnahme Feuerlöschbrunnen	123,09 €

12. Ausstattungsgegenstände

Die Gebühr für die Prüfung von Ausstattungsgegenständen wird je Stunde erhoben.

12.	Ausstattungsgegenstände (Fahrzeuge, NEA, Kettensägen, tragbare Leitern, etc.)	Gebühr
12.1	Prüfungsleistungen der Ausstattungsgegenstände	130,24 €

Peine, 18.12.2024

Heiß
Landrat

Bericht über die Kalkulation der Gebühren und den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und kostenpflichtige Einsätze der Kreisfeuerwehr des Landkreises Peine

Berlin, 30.08.2024

für den

Landkreis Peine

Burgstraße 1,

31224 Peine

Anlage 1: **Anhang**



Institut für Public Management (IPM)

folgend Auftragnehmer

am Institut für Prozeßoptimierung und

Informationstechnologien GmbH

Wönnichstraße 68 - 70

10317 Berlin

T: +49 (0)30 - 3 907 907-60

F: +49 (0)30 - 3 907 907-11

W: www.ipo-it.com
www.ipm.berlin

Ihr Ansprechpartner



Ebrahim Fahim

T: +49 (0)30 - 3 907 907-60

M: e.fahim@ipm.berlin

Inhalt

1	Management Summary	3
2	Einleitung.....	6
2.1	Ausgangssituation	6
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	7
2.3	Weitere relevante Bestandteile	8
3	Eingangsdaten für die Berechnung/ Kalkulation	9
3.1	Ansatzfähige Kosten.....	9
3.2	Preisanstiege.....	10
3.3	Personalkosten.....	11
3.4	Sachkosten	12
3.5	Gemeinkosten.....	13
3.6	Kalkulatorische Abschreibungen.....	15
3.7	Kalkulatorische Zinsen	16
3.8	Einsatz- und restliche Bewegungsstunden der Fahrzeuge	17
3.9	Einsatz- und Nicht-Einsatzzeiten des Personals.....	18
3.10	Kalkulationsstruktur/ BAB darstellen.....	19
4	Berechnung und Verteilung der ansatzfähigen Gesamtkosten	21
4.1	Beschreibung des Kalkulationsverfahrens	21
4.2	Berechnung der Kosten je Kostenstelle und Kostenumlage.....	21
4.3	Vorhaltestunden und -kosten der Fahrzeuge und des Personals für die Kreisfeuerwehr...	23
4.4	Berechnung der Entgelte je Fahrzeugkategorie	24
4.5	Berechnung der einsatzbedingten Entgelte für die Einsatzkräfte	25
4.6	Berechnung der Leistungen der FTZ	26
5	Zusammenfassung.....	27
	Glossar.....	32
	Quellenübersicht.....	33
	Literaturquellen:	33
	Tabellenverzeichnis	34

1 Management Summary

Der Landkreis Peine (im folgenden LK Peine) verlangt für einzelne, abrechenbare Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (im folgenden FTZ) sowie der Kreisfeuerwehr Kostenersatz und Gebühren nach den Vorgaben des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - NBrandSchG) sowie dem Kommunalabgabengesetz des Landes Niedersachsen (NKAG).

In der Kalkulation wurde zunächst zwischen den entgeltlichen- und unentgeltlichen Leistungen unterschieden. Anschließend wurden die Personalkosten über die Stunden der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für die Verwaltungsmanagement (KGSt) im Verhältnis zur Dauer der Leistung abgegrenzt. Die Berechnung der Gebührensätze erfolgte im Rahmen einer Mischkalkulation. Hierbei wurden die ansatzfähigen Kosten erfasst, um diese in eine einheitliche Tariftabelle abzubilden. Der Betrachtungszeitraum der Kalkulation erstreckt sich über die Jahre 2024 – 2026.

Die Verwaltung des LKs Peine hat das Institut für Public Management (IPM) mit der Durchführung der Kalkulation der Gebühren sowohl für die kostenpflichtigen Einsätze als auch für die freiwilligen Leistungen der FTZ beauftragt. Die Ausgangsdaten der Kalkulation wurden durch die Verwaltung des LKs Peine bereitgestellt.

Als Ergebnis erhält der Auftraggeber einen einheitlichen Bericht über die Kalkulation. Die Gebühren der Kreisfeuerwehr wurden aufgeteilt in Vorhaltegebühr, einsatzbedingte Gebühr je Fahrzeugkategorie und eine einheitliche Gebühr je Einsatzkraft. Während der Kostenersatz und die Gebühren für die FTZ in Abhängigkeit von der Dauer der Leistung je Vorgang ermittelt wurden. Auf Grundlage der Kalkulation soll in einem weiteren Schritt die Entgeltordnung des LKs Peine neu beschlossen werden.

Folgende Gebühren wurden für Kostenpflichtige Einsätze der Kreisfeuerwehr des LKs Peine kalkuliert:

Grundgebühr je Stunde, abgerundet	Grundgebühr je Minute, abgerundet
44,08 € / Stunde	<i>0,73 € / Minute</i>

Tabelle 1: Vorhaltegebühr auf Basis der Vorhaltekosten

Fahrzeugkategorie	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Stunde abgerundet	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Minute abgerundet
GW-A	64,98 € / Stunde	<i>1,08 € / Minute</i>
GW-SW	51,98 € / Stunde	<i>0,86 € / Minute</i>
ELW 2	41,58 € / Stunde	<i>0,69 € / Minute</i>
GWG	34,67 € / Stunde	<i>0,57 € / Minute</i>
GW-L	27,08 € / Stunde	<i>0,45 € / Minute</i>

Fahrzeugkategorie	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Stunde abgerundet	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Minute abgerundet
MTW	24,25 € / Stunde	0,40 € / Minute
ELW 1	25,99 € / Stunde	0,43 € / Minute
TL	25,99 € / Stunde	0,43 € / Minute

Tabelle 2: Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie

Personalkosten	Arbeitsstunde gem. KGSt	Gebühr je Einsatzkraft und Stunde abgerundet	Gebühr je Einsatzkraft und Minute abgerundet
67.257 €	1.590 h	42,29 € / Stunde	0,70 € / Minute

Tabelle 3: Gebühr je Einsatzstunde und Einsatzkraft

Folgende Entgelte wurden für die Leistungen der FTZ des LKs Peine kalkuliert:

Atemschutz	Gebühr je Leistung abgerundet
Anlassbezogene Prüfungen der Atemschutzgeräte (Übung / Einsatz)	47,45 €
Reinigung der Atemschutzgeräte	47,45 €

Tabelle 4: Gebühr für die Dienstleistungen des Atemschutzes je Leistung

Chemikalienschutzanzug	Gebühr je Leistung abgerundet
Reinigung der CSA-Anzüge (nicht kontaminiert)	28,56 €
Reinigung der CSA-Anzüge (kontaminiert) - eigenleistung FTZ	28,56 €
Anlassbezogene Prüfungen der CSA-Anzüge	85,68 €
Kalibrieren Gasmessgeräte	28,56 €

Tabelle 5: Gebühr für die Dienstleistungen des Chemikalienschutzanzugs je Leistung

Schläuche	Gebühr je Leistung abgerundet
Reinigung der Schläuche (außerhalb des Schlauchverbandes; Regelfall: abrechnungsfähige Feuerwehreinsätze)	64,79 €

Tabelle 6: Gebühr für die Dienstleistungen der Schläuche je Leistung

Wäsche Einsatzbekleidung	Gebühr je Leistung abgerundet
Reinigung PSA (Hose, Jacke)	24,38 €
Reinigung Kleinteile (Handschuhe, Flamschutzhaube)	12,19 €

Tabelle 7: Gebühr für die Dienstleistungen der Wäsche Einsatzbekleidung je Leistung

Pumpen	Gebühr je Stunde und je Leistung abgerundet
Prüfungsleistungen der Pumpen sollen weiterhin kostenfrei angeboten werden. Der aus den Prüfungen resultierende Personalaufwand für Reparatur- bzw. Wartungsleistungen ist in Rechnung zu stellen. Hier wird der Stundensatz des Gerätewarts benötigt.	68,06 €

Tabelle 8: Gebühr für die Dienstleistungen des Pumpens je Leistung

Vorbeugender Brandschutz	Gebühr je Leistung abgerundet
Durchführung Brandverhütungsschau (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)	349,72 €
Projektierungsgespräche Brandmeldeanlage nach DIN14675	58,28 €
Abnahme Brandmeldeanlagen	116,57 €
Wiederholungsabnahmen Brandmeldeanlagen	58,28 €

Tabelle 9: Gebühr für die Dienstleistungen des Vorbeugender Brandschutzes je Leistung

Ausstattungsgegenstände (NEA, Kettensägen, Tragbare Leitern, etc.)	Gebühr je Stunde und je Leistung abgerundet
Prüfungsleistungen der Ausstattungsgegenstände sollen weiterhin kostenfrei angeboten werden. Der aus den Prüfungen resultierende Personalaufwand für Reparatur- bzw. Wartungsleistungen ist in Rechnung zu stellen. Hier wird der Stundensatz des Gerätewarts benötigt. Reparaturen von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenstände	130,24 €

Tabelle 10: Gebühr für die Dienstleistungen der Ausstattungsgegenstände je Leistung

Arbeiten der Funkwerkstatt	Gebühr je Stunde und je Leistung abgerundet
Einbau neuer Funkgeräte (Abrechnen nach Zeitaufwand)	70,13 €
Feldstärkemessungen in Gebäuden / Messungen von Objektfunkanlagen (Abrechnen nach Zeitaufwand)	
Programmierung von Funkgeräten und DME erfolgt kostenfrei	

Tabelle 11: Gebühr für die Dienstleistungen der Arbeiten-Funkwerkstatt je Leistung

Abnahme Feuerlösch Brunnen	Gebühr je Leistungen
Abnahme Feuerlösch Brunnen	123,09 €

Tabelle 12: Gebühr für die Dienstleistungen der Abnahme Feuerlösch Brunnen je Leistung

2 Einleitung

2.1 Ausgangssituation

Der LK Peine ist gem. § 3 Absatz 1 Nr. 6 NBrandSchG zur Einrichtung und Unterhaltung einer FTZ verpflichtet. Daher unterhält der LK Peine seit 1981 eine FTZ, um sowohl die Leistungen der FTZ als auch die Pflichtaufgaben der Kreisfeuerwehr im Landkreis erfüllen zu können. Gleichzeitig ist der LK Peine gem. § 29 Absatz 2 NBrandSchG, § 5 NKAG und § 110 Absatz 2 Niedersächsischer Kommunal Verfassungsgesetz (NKomVG) ermächtigt für die zu erbringenden Leistungen und Einsätze Kostenersatz und Gebühr zu erheben. Damit die Gebühren rechtssicher erhoben werden können, wird eine regelmäßig aktualisierte Kalkulation benötigt. Die Kommunen, die Landkreise und das Land tragen dabei gemeinsam die Kosten dieser Pflichtaufgabe. Ausgenommen von der Kostenübernahme sind einzelne, abrechenbare Leistungen der Feuerwehr. Hierfür verlangt der LK Peine die Gebühren nach den Vorgaben des NBrandSchG bzw. Gebühren gemäß NKAG. Bei der Berechnung der Gebühren für die Einsätze der Kreisfeuerwehr ist hervorzuheben, dass die Gebührensätze nur die anteilig mittelbaren (Vorhaltekosten) und die gesamten unmittelbaren (Einsatzkosten) Kosten des Feuerwehreinsatzes beinhalten. Aus diesem Grund ist der Bereich Kreisfeuerwehr defizitär. Vielmehr soll der Bereich FTZ kostendeckend sein. Die Ermittlung der Gebühren erfolgte im Rahmen einer Mischkalkulation. Hierbei wurden die ansatzfähigen Kosten erfasst, um die anteilig umlagefähigen Gebühren zu berechnen. Der Betrachtungszeitraum der Kalkulation erstreckt sich über die Jahre 2024 - 2026.

Der LK Peine hat das Institut für Public Management (IPM) am 04.05.2023 mit der Kalkulation der Gebühren nicht nur für kostenpflichtigen Einsätze, sondern auch für die freiwilligen Leistungen der FTZ beauftragt.

Für die Kalkulation wurden die Ausgangsdaten von der Verwaltung des LKs Peine bereitgestellt. Als Ergebnis erhält der Auftragsgeber einen Bericht über die durchgeführte Kalkulation.

Da die Herangehensweise für die Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren für die Leistungen der FTZ und der Kreisfeuerwehr unterschiedlich ist, mussten die Kosten daher einzeln bewertet und betrachtet werden. Aus diesem Grund wurden zwei unterschiedliche Kalkulationen erstellt, um die Kosten rechtssicher verteilen zu können. Während die KGSt-Stunden (1.590 h manuelle Tätigkeit) für die Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren für die freiwilligen Leistungen der FTZ angesetzt wurden, werden bei der Ermittlung der Grundgebühr für die Kreisfeuerwehr die Jahresstunden berücksichtigt. Hierzu wurde die Grundgebühr auf Basis der Vorhaltekosten berechnet. Darüber hinaus

wurden die einsatzbedingten Gebühren für die jeweiligen Fahrzeugkategorie sowie je Einsatzkraft auf Basis der Einsatzkosten je Stunde ermittelt.

Eine Kalkulation der zu erhebende Gebührensätze liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Kommunen. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Kostenstruktur und Kostenentwicklung, zum anderen folgt aus der aktuellen Rechtsprechung, dass Gebührensätze alle drei Jahre neu kalkuliert werden müssen. Die Kalkulation wurde entsprechend der geltenden spezifischen Landesgesetzen und der dazu vorliegenden Rechtsprechung erstellt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigen die Vorgaben des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Änderungsfassung vom Mai 2019. Als Landkreis hat der LK Peine die überörtliche Aufgabe der Technischen Hilfe gemäß § 3 NBrandSchG wahrzunehmen. Außerdem wird im § 28 NBrandSchG festgelegt, dass die Kommunen und das Land jeweils die Kosten tragen, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen. Davon ausgenommen sind einzelne unentgeltliche Leistungen gemäß dem § 29 Absatz 1 NBrandSchG. Dies bedeutet, dass die im NBrandSchG genannten Gebühren und Auslagen nach den Vorgaben des NKAG (§ 5 Benutzungsgebühren) zu kalkulieren sind. Demnach ist die Berechnung der Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen.

In der Kalkulation wurden die ansatzfähigen Kosten und Erträge anteilig pro Jahr ermittelt. Der angesetzte Kalkulationszeitraum erstreckte sich über die 2024 – 2026.

Zusätzlich wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte eingehalten, die aus dem NKAG abzuleiten sind:

- Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- Prinzip der Leistungsproportionalität,
- das Äquivalenzprinzip.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass den Gebührenschuldner: innen nicht höhere Gebühren in Rechnung gestellt werden als tatsächlich an Kosten für den jeweiligen Einsatz bzw. die Leistung entsteht. Für den Feuerwehrbereich ist besonders hervorzuheben, dass der Gebührenschuldner: innen nur die anteilig vom jeweiligen Einsatz verursachten Kosten tragen soll und nicht die Kosten der gesamten Einrichtung der Feuerwehr.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität fordert, dass je länger ein Einsatz dauert, umso höher die Gebühr ausfallen muss. Um nicht gegen das Leistungsproportionalitätsprinzip zu verstoßen, sollten die Feuerwehreinsätze minutengenau abgerechnet werden.

Das Äquivalenzprinzip ist auch als Verursacherprinzip bekannt. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Bei dem Äquivalenzprinzip soll der Umfang der Leistungsinanspruchnahme berücksichtigt werden. Somit ist es notwendig, dass für die Berechnung der Entgelte zwischen den einzelnen Fahrzeugkategorien unterschieden wird. Hierdurch wird erreicht, dass der Gebührenschuldner: innen nur die anteiligen Kosten der in Anspruch genommenen Leistung (z.B. je Fahrzeugkategorie) trägt.

2.3 Weitere relevante Bestandteile

Durch die Verwaltung des LKs Peine wurden weitere, relevante Bestandteile für die Kalkulation bestimmt:

- Die Personalkosten für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 wurden durch die Verwaltung des LKs Peine als Planzahlen festgelegt. Jedoch sollen die Sachkosten durch IPM mit Preisanstiegen für den Kalkulationszeitraum prognostiziert werden.
- Es werden zwei Kalkulationen erstellt. Allerdings soll die Herangehensweise der Kalkulationen in einem Bericht geschildert werden.
- Da die Kostenstellen bei den Kalkulationen unterschiedlich sind, werden die Kosten zwischen den beiden Kalkulationen abgegrenzt. Die Geräte, die für die Einsätze erforderlich sind, werden bei der Kalkulation der Fahrzeuge berücksichtigt. Die Geräte, die für die Leistungen der FTZ nötig sind, wurden bei der Kalkulation der FTZ angesetzt.
- Die Gerätekosten lassen sich in der Kalkulation nicht den einzelnen Fahrzeugkategorien zuordnen und werden den Vorhaltekosten der Fahrzeuge zugerechnet.
- Bei der Kalkulation der Fahrzeuge soll zwischen Vorhaltekosten und Einsatzkosten unterschieden werden. Die Vorhaltekosten sollen durch Jahresstunden (8.760 h) und die Einsatzkosten durch die Jahreseinsatzstunden dividiert werden.
- Die Reparatur- und Unterhaltungskosten der Fahrzeuge werden anteilig über Einsatz- und restlichen Bewegungsstunden betrachtet.
- Die Personalkosten werden für beide Kalkulationen einheitlich berücksichtigt.
- Die Sachkosten werden über die Flächen zwischen den Kalkulationen anteilig und verursachungsgerecht verteilt.

- Für die Ermittlung der Personalkosten je Leistung sollen die KGSt Stunden (1.590 h manuelle Tätigkeit) herangezogen werden.
- Die Abschreibungskosten werden über die Nutzungsdauer betrachtet. Die bereits abgeschriebenen Geräte, Fahrzeuge werden bei der Abschreibungskosten nicht berücksichtigt.
- Die kalkulatorischen Zinskosten werden nach der Restbuchwert Methode ermittelt. Hierzu wurde gemeinsam mit der Verwaltung des LKs Peine ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,471 % auf Basis der Umlaufrenditen der inländischen Inhaberschuldverschreibungen/ Anleihen von öffentlicher Hand/ Monatswerte der Jahre 1990 – 2024 ermittelt.
- Die Gemeinkosten werden nicht direkt ermittelt. Daher sollen die anteiligen Gemeinkosten der Verwaltung nach den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in die Kalkulation einfließen.

3 Eingangsdaten für die Berechnung/ Kalkulation

3.1 Ansatzfähige Kosten

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die Aufwands- und Ertragskonten herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten dafür sind das vorliegende Anlagevermögen, Personalkosten und die Betriebskosten. Die Betriebskosten wurden in Sach- und Gemeinkosten unterteilt. Die Personalkosten wurden als Planwerte durch die Verwaltung des LKs Peine für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2026 bereitgestellt. Hingegen wurden die Sachkosten als Ist-Werte für den Zeitraum 2021 - 2023 zugearbeitet. Bei den Sachkosten wurde jede einzelne Kostenposition für die Jahre 2021 - 2023 hinsichtlich ihrer Kostenrelevanz überprüft. Ebenso erfolgte eine Prüfung, welche Kosten als Ausgangswert für die Prognose herangezogen werden. Dabei stand zur Entscheidung Mittelwerte der Jahre 2021 - 2023 oder Werte aus dem Jahr 2023 heranzuziehen. Für Kostenpositionen, deren Entwicklung stabil ist, wurde auf den Jahreswert 2023 zurückgegriffen. Schwanken hingegen einzelne Kostenpositionen zwischen den Jahren, wurde der Mittelwert genutzt. Die auf Basis der Ausgangswerte vorgenommene Prognosekosten wurden mit Preisanstiegen fortgeschrieben. Anschließend wurden Mittelwerte der Jahre 2024 - 2026 gebildet und in den BAB übertragen. In einem weiteren Schritt wurden diese Kosten über die Flächen anteilig verteilt.

Die Ausgangswerte der Personalkosten sind die Mittelwerte der Jahre 2024 – 2026. Nach der Abgrenzung der neutralen Aufwendungen aufgrund der unentgeltlich angebotenen Leistungen wurden die KGSt-Stunden (1.590 h manuelle Tätigkeit) als Divisor zugrunde gelegt.

3.2 Preisanstiege

Die Preisanstiege berücksichtigen die übliche Marktentwicklung. Zur Information über den möglichen prozentualen Anstieg der Betriebskosten oder sonstiger relevanten Produkte oder Dienstleistungen sind diese für die einzelnen Kostenpositionen der Tabelle 13 zu entnehmen. Für die vorliegende Kalkulation wurden die Preisanstiege der Betriebskosten für die Jahre 2024 - 2026 gemäß den Werten von Statistischen Bundesamt (www.destatis.de); Stand 02.2024, prognostiziert.

Bezeichnung	Ist-Wert	Plan-Wert
Kraftstoffe (Diesel & Superbenzin)	26,87%	27,00%
Baupreis Betriebsgebäude	9,37%	9,50%
Baupreis Instandhaltung Wohngebäude	3,50%	3,75%
Nettokaltmiete	1,41%	1,50%
Strom	9,91%	10,00%
Erdgas	30,96%	31,00%
Haushaltzubehör (Möbel, Leuchten, Geräte, o.ä..)	2,76%	3,00%
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	4,63%	4,75%
Bildungswesen	1,08%	1,25%
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	2,00%	2,00%
Andere Waren- und Dienstleistungen	2,69%	2,75%
Post und Telekommunikation	-0,84%	0,00%
Nullanstieg	0,00%	0,00%
Personalkosten ÖD	3,62%	3,75%
Wasser	5,80%	5,80%
Abwasser	3,30%	3,30%
Wasser/ Abwasser	4,55%	4,55%

Tabelle 13: Preisanstiege

3.3 Personalkosten

Ein Bestandteil der ansatzfähigen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sind die Personalkosten. Der LK Peine verfügt über 10 Mitarbeitern im Bereich der FTZ, die sowohl die freiwilligen Leistungen als auch die Pflichtaufgaben der Kreisfeuerwehr erfüllen. Hierzu sind alle Kosten von der Verwaltung des LKs Peine erfasst und als Plankosten für den Kalkulationszeitraum bereitgestellt. Da alle Fachkräfte beim LK Peine festangestellt sind und nur beim Bedarf zum Einsatz fahren, ist es daher unnötig, dass die Personalkosten zwischen den Kalkulationen FTZ und Kreisfeuerwehr unterscheiden. Allerdings sind zwei Mitarbeiter in der Abteilung Leitung und Verwaltung tätig. Daher wurden diese Kosten als Verwaltungsgemeinkosten betrachtet und in einem weiteren Schritt anteilig berücksichtigt. Die Personalkosten wurden sowohl für die Kalkulation der FTZ als auch für die Kalkulation der Kreisfeuerwehr einheitlich berücksichtigt. Hierzu wurden die Arbeitsgeber Brutto Kosten herangezogen. Um den Kostenersatz und die Gebühr für die zu erbringenden Leistungen je Vorgang und für die Einsätze der Kreisfeuerwehr je Stunde zu ermitteln, wurden die KGSt Stunden (1.590 h für manuelle Tätigkeit) als Divisor berücksichtigt. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Personalkosten für die entgeltlichen- und unentgeltlichen Leistungen der FTZ über die Dauer jener Leistung abgegrenzt wurden. Anschließend wurden die ansatzfähigen Kosten ermittelt. Um die Einsatzbedingten Kosten für die Einsatzkräfte zu ermitteln, wurden zunächst einen Mittelwert von den 7 Mitarbeitern, die zum Einsatz fahren, gebildet. Um eine einheitliche Gebühr für alle Mitarbeiter: innen zu ermitteln, wurde ein Mittelwert aller Mitarbeitern herangezogen und durch die KGSt Stunden (1.590 h für manuelle Tätigkeit) dividiert. Somit errechnet sich die Gebühr je Stunde für die Einsatzkräfte.

Die Personalkosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Name	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Mittelwert KZR 2024 - 2026
MA 1	95.927 €	97.846 €	99.803 €	97.859 €
MA 2	22.958 €	23.417 €	23.885 €	23.420 €
MA 3	62.202 €	63.446 €	64.715 €	63.454 €
MA 4	55.345 €	56.452 €	57.581 €	56.459 €

Name	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Mittelwert KZR 2024 - 2026
MA 5	57.338 €	58.485 €	59.654 €	58.492 €
MA 6	59.527 €	60.717 €	61.932 €	60.725 €
MA 7	59.222 €	60.407 €	61.615 €	60.414 €
MA 8	23.386 €	23.853 €	24.330 €	23.856 €
MA 9	80.738 €	82.353 €	84.000 €	82.364 €
MA 10	71.946 €	73.385 €	74.853 €	73.395 €

Tabelle 14: ermittelte Personalkosten für den Feuerwehrbereich

3.4 Sachkosten

Ein weiterer Bestandteil der ansatzfähigen Kosten sind die Sachkosten. Hierzu zählen alle Kosten, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, Geschäftsaufwendungen und Unterhaltungskosten entstehen. Dazu gehören beispielweise Materialkosten, Energiekosten, Bürokosten, Versicherungskosten, Aus- und Fortbildungskosten, Instandhaltungskosten und usw. Die betrachteten Kosten sind in der folgenden Tabelle abgebildet.

Bezeichnung	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Index	2024	2025	2026	Preisanstieg	Kostenstelle	Mittelwert 2024 - 2026
Sachkosten										
Strom	16.319 €	-54.738 €	0 €	16.319 €	17.951 €	19.746 €	21.721 €	10,00%	GK	19.806 €
Wasser	-1.538 €	14.241 €	3.055 €	3.055 €	3.232 €	3.419 €	3.618 €	5,80%	GK	3.423 €
Abwasser	643 €	0 €	11.084 €	3.909 €	4.038 €	4.171 €	4.309 €	3,30%	GK	4.173 €
Gas	66.842 €	39.708 €	91.996 €	66.182 €	86.699 €	113.575 €	148.784 €	31,00%	GK	116.353 €
Niederschlagwasser	297 €	0 €	4.914 €	4.914 €	5.076 €	5.243 €	5.416 €	3,30%	GK	5.245 €
Fernmeldekosten	161 €	348 €	386 €	386 €	386 €	386 €	386 €	0,00%	GK	386 €

Bezeichnung	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Index	2024	2025	2026	Preisanstieg	Kostenstelle	Mittelwert 2024 - 2026
Sachkosten										
Abfallentsorgung	3.868 €	3.564 €	3.604 €	3.678 €	3.780 €	3.883 €	3.990 €	2,75%	GK	3.884 €
Glasreinigung Gebäude Ext.	284 €	286 €	312 €	312 €	320 €	329 €	338 €	2,75%	GK	329 €
Grünpflege und Bepflanzung	3.296 €	5.398 €	6.146 €	6.146 €	6.315 €	6.489 €	6.667 €	2,75%	GK	6.490 €
Schädlingsbekämpfung	0 €	762 €	643 €	702 €	721 €	741 €	762 €	2,75%	GK	741 €
Schornsteinfeger	101 €	82 €	121 €	101 €	104 €	107 €	110 €	2,75%	GK	107 €
Versicherungen	3.711 €	3.422 €	9.179 €	9.179 €	9.432 €	9.691 €	9.958 €	2,75%	GK	9.693 €

Tabelle 15: ermittelte Sachkosten für den Feuerwehrbereich

3.5 Gemeinkosten

Als Gemeinkosten werden die anteiligen Kosten der Verwaltung bezeichnet (Fachbereichs- und Verwaltungsoverhead). Diese werden benötigt, um die Einrichtung Feuerwehr betreiben zu können. Eine Berechnung der tatsächlichen Gemeinkosten wäre nur mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung möglich. Wenn eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorhanden ist, können die Pauschalwerte gemäß den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen werden. Für die anzusetzenden Gemeinkosten wurden daher die Pauschalwerte der KGSt genutzt. Durch die Verwendung dieser Pauschalwerte entsteht keine Kostenüberschreitung. Die anteiligen Gemeinkosten wurden wie folgt in der Kalkulation angesetzt:

- Personalkosten Sachbearbeiter Verwaltung = es wurden die anteiligen Personalkosten der Sachbearbeiter für den Bereich Feuerwehr herangezogen,
- Sachkosten des Arbeitsplatzes (Sachbearbeiter) = 9.700 €/ Jahr für einen Büroarbeitsplatz¹, diese Kosten wurden anteilig für den

¹ Vgl. KGSt-Bericht Nr. 9/2024, Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025, S.12 ff.

Bereich Feuerwehr berücksichtigt.

- Gemeinkosten auf den Büroarbeitsplatz = 20,00 % von den Personalkosten auf den Büroarbeitsplatz,
- Gemeinkosten auf den Nicht-Büroarbeitsplatz = 15,00 % von den Personalkosten auf den Nicht-Büroarbeitsplatz.²

Bezeichnung	Ist-2021	Ist-2022	Ist-2023	Index	2024	2025	2026	Preisanstieg	Kostenstelle	Mittelwert 2024 - 2026
Verwaltungsgemeinkosten										
M1	85.437 €	88.295 €	89.494 €	89.494 €	95.927 €	97.846 €	99.803 €	3,75%	GK	97.120 €
M2	20.709 €	21.618 €	7.481 €	16.603 €	22.958 €	23.417 €	23.885 €	3,75%	GK	23.420 €
Sachkosten für den Büroarbeitsplatz gem. KGSt	19.400 €	19.400 €	19.400 €	19.400 €	20.128 €	20.882 €	21.665 €	3,75%	GK	20.892 €
Sachkosten auf den Büroarbeitsplatzes gem. KGSt	21.229 €	21.983 €	19.395 €	20.869 €	21.652 €	22.463 €	23.306 €	3,75%	GK	22.474 €

Tabelle 16: ermittelte Verwaltungsgemeinkosten für den Feuerwehrbereich

Bei den Verwaltungsgemeinkosten wurden die Kosten für die Leitung und Verwaltung des FTZ-Bereichs als Verwaltungsgemeinkosten betrachtet. Hier sind die Arbeitgeber Brutto-Kosten für die Bereichsleitung und die Angestellte der Verwaltungsabteilung enthalten. Darüber hinaus wurden die Arbeitsplatzkosten auf Basis der Pauschalbeträge der KGSt berechnet.

² Vgl. ebenda

3.6 Kalkulatorische Abschreibungen

Da die umlagefähigen Gebühren für die Jahre 2024 - 2026 ermittelt werden sollen, müssen auch die kalkulatorischen Abschreibungen für diesen Zeitraum berechnet werden. Hierbei wurden die kalkulatorischen Abschreibungen sowohl der Fahrzeuge als auch des restlichen Anlagevermögens nach der Nutzungsdauer berechnet. Die Verwaltung des LKs Peine hat festgelegt, dass die erhaltenen Zuschüsse für die Abschreibungen nicht kostenmindernd angesetzt werden sollen. In der folgenden Tabelle sind die Abschreibungskosten der Anlagegüter für die FTZ dargestellt.

kalkulatorische Abschreibung				
KST	2024	2025	2026	Mittelwert KZR 2024 - 2026
GK	83.869 €	83.869 €	83.869 €	83.869 €
Atemschutz	19.893 €	18.757 €	17.093 €	18.581 €
Schläuche	375 €	375 €	375 €	375 €
Wäsche Einsatzbekleidung	3.034 €	2.063 €	1.092 €	2.063 €
Ausstattungsgegenstände	8.312 €	8.205 €	8.098 €	8.205 €
Arbeiten der Funkwerkstatt	10.736 €	10.736 €	6.474 €	9.315 €

Tabelle 17: zusammengefasste Abschreibungskosten der Anlagegüter für die FTZ

In den folgenden Tabellen sind die Abschreibungskosten der Anlagegüter sowie die Abschreibungskosten der Fahrzeuge für die Kreisfeuerwehr dargestellt.

kalkulatorische Abschreibung				
KST	2024	2025	2026	Mittelwert KZR 2024 - 2026
VKSt Standort/ Gemeinkosten	251 €	251 €	251 €	251 €

kalkulatorische Abschreibung				
KST	2024	2025	2026	Mittelwert KZR 2024 - 2026
Vorhaltekosten Fahrzeuge	95.602 €	92.297 €	90.793 €	92.897 €
Vorhaltekosten Personal	3.826 €	1.221 €	916 €	1.987 €

Tabelle 18: zusammengefasste Abschreibungskosten der Anlagegüter für die Kreisfeuerwehr

Inventar-nummer	Fahrzeugkategorie	Kennzeichen	ND	Jahr der Anschaffung	AHK	jährliche Abschreibung	2024	2025	2026	Mittelwert 2024 - 2026
00007187	GW-A	PE-LK-61	13	2015	276.644 €	21.280 €	21.280 €	21.280 €	21.280 €	21.280 €
00008180	GW-SW	PE-LK-62	13	2015	217.545 €	16.734 €	16.734 €	16.734 €	16.734 €	16.734 €
00009586	ELW 2	PE-LK-8612	13	2017	478.033 €	36.772 €	36.772 €	36.772 €	36.772 €	36.772 €
00009410	MTW	PE-LK-67	10	2017	44.090 €	4.409 €	4.409 €	4.409 €	4.409 €	4.409 €
00009410	MTW	PE-LK-59	10	2017	44.090 €	4.409 €	4.409 €	4.409 €	4.409 €	4.409 €
Geplante Investitionen										
	TL	neu	9	2024	183.117 €	20.346 €	6.782 €	20.346 €	20.346 €	15.825 €

Tabelle 19: Abschreibungskosten der Fahrzeuge

3.7 Kalkulatorische Zinsen

Zu den kalkulatorischen Kosten gehört die angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Gemeinsam mit der Verwaltung des LKs Peine wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,471 % auf Basis Umlaufrenditen der inländischen Inhaberschuldverschreibungen/ Anleihen von öffentlicher Hand/ Monatswerte der Jahre 1990 – 2024 für den Betrachtungszeitraum ermittelt. Zudem wurde die Restbuchwertmethode zur Berechnung der kalkulatorischen Zinskosten gewählt. Die zusammengefassten kalkulatorischen Zinskosten sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

kalkulatorische Zinsen				
KST	2024	2025	2026	Mittelwert KZR 2024 - 2026
GK	137.218 €	134.390 €	131.479 €	134.362 €
Atemschutz	5.210 €	4.579 €	3.986 €	4.592 €
Schläuche	46 €	33 €	20 €	33 €
Wäsche Einsatzbekleidung	176 €	104 €	66 €	116 €
Ausstattungsgegenstände	1.393 €	1.108 €	827 €	1.109 €
Arbeiten der Funkwerkstatt	628 €	255 €	31 €	305 €

Tabelle 20: zusammengefasste kalkulatorische Zinskosten nach der Restbuchwertmethode für die FTZ

Kalkulatorische Zinsen				
KST	2024	2025	2026	Mittelwert KZR 2024 - 2026
VKSt Standort/ Gemeinkosten	66 €	57 €	49 €	57 €
Vorhaltekosten Fahrzeuge	16.975 €	13.657 €	10.453 €	13.695 €
Vorhaltekosten Personal	207 €	74 €	32 €	104 €

Tabelle 21: zusammengefasste kalkulatorische Zinskosten nach der Restbuchwertmethode für die Kreisfeuerwehr

3.8 Einsatz- und restliche Bewegungsstunden der Fahrzeuge

Die Feuerwehrfahrzeuge des LKs Peine wurden in acht Fahrzeugkategorien unterteilt. Diese Unterteilung wird benötigt, damit eine Entgelterhebung je Fahrzeugkategorie ermöglicht wird und damit nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen wird. Die folgende Tabelle zeigt die „Einsatzstunden“ und die „restlichen Bewegungsstunden“ je Fahrzeugkategorie. Diese Unterteilung wurde vorgenommen, damit in einem späteren Schritt die Kosten der Fahrzeuge anteilig

zu den „Vorhaltekosten“ sowie zu den „Einsatzkosten“ zugeordnet werden können. Die gesamten Bewegungsstunden pro Jahr errechnen sich aus den jährlichen Einsatzstunden und den restlichen Bewegungsstunden (Nicht-Einsatzstunden). Als Basis für die Zeiterfassung wurden die Jahre 2023 zu Grunde gelegt.

Fahrzeugkategorie	Einsatzstunden	restliche Bewegungsstunden
GW-A	30,00 h	24,00 h
GW-SW	30,00 h	24,00 h
ELW 2	30,00 h	24,00 h
GWG	10,00 h	24,00 h
GW-L	30,00 h	24,00 h
MTW	60,00 h	144,00 h
ELW 1	10,00 h	24,00 h
TL	10,00 h	24,00 h

Tabelle 22: Aufteilung der Bewegungsstunden je Fahrzeugkategorie

3.9 Einsatz- und Nicht-Einsatzzeiten des Personals

Grundsätzlich mussten die Personalstunden auch wie die Fahrzeugstunden in Einsatzzeit und Nicht-Einsatzzeit unterteilt werden, um die ansatzfähigen Personalkosten zu den Vorhalte- und Einsatzkosten zu zuordnen. Allerdings wurden die Personalkosten nicht explizit zwischen Vorhaltekosten und Einsatzkosten unterschieden, weil die Mitarbeiter: innen in der FTZ in Vollzeit beschäftigt sind und bei Bedarf zum Einsatz fahren. Daher wurden diese Kosten über KGSt-Stunden (1.590 h für manuelle Tätigkeit) unabhängig von den Einsätzen herangezogen und können für die Einsätze der Kreisfeuerwehr angewandt werden.

Die durch die Verwaltung des LKs Peine zugearbeiteten Personalstunden wurden trotzdem als Dokumentation in der folgenden Tabelle dargestellt.

Fahrzeuge	Kennzeichen	Personaleinsatzstunden	restliche Personalstunden
		2023	2023
GW-A	PE-LK-61	30,00 h	24,00 h
GW-SW	PE-LK-62	30,00 h	24,00 h
ELW 2	PE-LK-8612	30,00 h	24,00 h
GWG	PE-233	10,00 h	24,00 h
GW-L	PE-265	30,00 h	24,00 h
MTW	PE-LK-23	10,00 h	24,00 h
ELW 1	PE-LK 34	10,00 h	24,00 h
MTW	PE-LK-59	10,00 h	24,00 h
MTW	PE-LK-63	10,00 h	24,00 h
MTW	PE-LK-67	10,00 h	24,00 h
MTW	PE-227	10,00 h	24,00 h
KdoW	PE-221	10,00 h	24,00 h

Tabelle 23: Aufteilung der Personalstunden

3.10 Kalkulationsstruktur/ BAB darstellen

Nachdem festgelegt wurde, welche Kosten für den Kalkulationszeitraum von 2024 - 2026 ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt die Kostenstellen definiert. Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbe-
reiche der Feuerwehr zu verteilen. Gemeinsam mit der Verwaltung wurden folgende Kostenstellen festgelegt:

Kostenstellen für die Kreisfeuerwehr:

- Vorkostenstelle Standort/Gemeinkosten,
- Vorhaltekosten Fahrzeuge,

- Vorhaltekosten Personal,

Kostenstellen für die FTZ:

- Atemschutz
- CSA
- Fahrzeuge
- Schläuche
- Wäsche Einsatzbekleidung
- Pumpen
- Vorbeugender Brandschutz
- Ausstattungsgegenstände
- Arbeiten der Funkwerkstatt

Die Kostenstellen „Vorkostenstelle“ und „Vorkostenstelle Standort/Gemeinkosten“ sind Kostenstellen, deren zugeordnete Kosten in einem späteren Schritt auf die übrigen Endkostenstellen verteilt werden.

4 Berechnung und Verteilung der ansatzfähigen Gesamtkosten

4.1 Beschreibung des Kalkulationsverfahrens

Um die ansatzfähigen Entgelte zu errechnen, wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Ermittlung der umlagefähigen Kosten für den Kalkulationszeitraum,
- Zuordnung der Betriebskosten auf die Kostenstellen,
- Berechnung der Kosten je Kostenstelle,
- Umlegen der Vorkostenstelle „Standort/Gemeinkosten“,
- Berechnung der maximal umlagefähigen Entgelte.

4.2 Berechnung der Kosten je Kostenstelle und Kostenumlage

Im Weiteren wurden die ansatzfähigen Gesamtkosten ermittelt. Diese errechnen sich aus der Summe der für die Gebühren ansatzfähigen Kostenpositionen. Anschließend wurden die ansatzfähigen Gesamtkosten auf die Kostenstellen, entsprechend dem gewählten Verteilungsschlüssel, verteilt. Zur Unterteilung der Fahrzeugkosten in Vorhaltekosten und in einsatzbedingte Kosten wurden die übrigen Bewegungsstunden und die Einsatzstunden der gesamten Fahrzeugkategorien herangezogen. Die Personalkosten wurden durch die KGSt-Stunden (1.590 h manuelle Tätigkeit) dividiert und somit wurde die Gebühr je Stunde und je Einsatzkräfte errechnet. Zusätzlich wurde der Flächenschlüssel zur Verteilung der gebäudebezogenen Kosten sowie der Gemeinkosten herangezogen. In Summe dürfen nicht mehr als 100 % der Kosten den einzelnen Kostenstellen zugeordnet werden, da es sonst zu einer Kostenüberschreitung kommen würde. In der folgenden Tabelle sind die ansatzfähigen Gesamtkosten, die gewählten Verteilungsschlüssel sowie die Kosten je Kostenstelle ausgewiesen. Hierdurch sind die Gesamtkosten je Kostenstelle erkennbar.

In der folgenden Tabelle ist die Kostenverteilung abgebildet.

Bezeichnung	VKSt Standort/ Gemeinkosten	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Summe
Sachkosten		161.949 €		161.949 €
Wartung/ Versicherungskosten		15.795 €		15.795 €
Abschreibungen	251 €	92.897 €	1.987 €	95.136 €
kalkulatorische Zinsen	57 €	13.695 €	104 €	13.857 €
Abschreibung Fhgz		99.429 €		99.429 €
Summe I	308 €	383.766 €	2.092 €	386.166 €

Tabelle 24: Berechnung der umlagefähigen Kosten je Kostenstelle für die Kreisfeuerwehr LK Peine

BAB-Darstellung für die FTZ LK Peine

Kostenarten	GK	VKSt	Fahrzeuge	Atemschutz	CSA	Schläuche	Wäsche Einsatz- bekleidung	Pumpen	Vorbeugender Brandschutz	Ausstattungsgegen- stände	Arbeiten der Funkwerkstatt	Summe
Abschreibungskosten	0 €	83.869 €	0 €	18.581 €	0 €	375 €	2.063 €	0 €	0 €	8.205 €	9.315 €	122.408 €
Kalkulatorische Zinsen	0 €	134.362 €	0 €	4.592 €	0 €	33 €	116 €	0 €	0 €	1.109 €	305 €	140.516 €
Gemeinkosten	163.905 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sachkosten	170.631 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
summe I	334.536 €	218.231 €	0 €	23.173 €	0 €	408 €	2.179 €	0 €	0 €	9.314 €	9.620 €	597.461 €
Fläche		0,00 m ²	822,47 m ²	84,02 m ²	24,41 m ²	200,16 m ²	32,82 m ²	106,53 m ²	23,13 m ²	312,39 m ²	93,04 m ²	1.699 m²
Umlageschlüssel		0,00%	48,41%	4,95%	1,44%	11,78%	1,93%	6,27%	1,36%	18,39%	5,48%	100%
Umlage GK	0,00 €	161.949 €	16.544 €	4.806 €	39.413 €	6.462 €	20.976 €	4.554 €	61.511 €	18.320 €		334.536 €
Summe II	218.231 €	161.949 €	39.717 €	4.806 €	39.820 €	8.641 €	20.976 €	4.554 €	70.826 €	27.940 €		597.461 €
Fläche		0,00 m ²	84,02 m ²	24,41 m ²	200,16 m ²	32,82 m ²	106,53 m ²	23,13 m ²	312,39 m ²	93,04 m ²		876,50 m²
Umlageschlüssel		0,00%	9,59%	2,78%	22,84%	3,74%	12,15%	2,64%	35,64%	10,61%		100%
Umlage GK	0,00 €	20.919 €	6.078 €	49.836 €	8.172 €	26.524 €	5.759 €	77.779 €	23.165 €			218.231 €
Summe III		161.949 €	60.636 €	10.884 €	89.656 €	16.813 €	47.500 €	10.313 €	148.604 €	51.105 €		597.461 €

Tabelle 25: Berechnung der umlagefähigen Kosten je Kostenstelle

Die ansatzfähigen Gesamtkosten wurden aus der Finanzbuchhaltung übergeleitet. Dabei wurde zur Verteilung der Kostenpositionen berücksichtigt, dass nicht alle Aufwendungen für die Berechnung der Entgelte ansatzfähig sind. In einem weiteren Schritt wurden diese Kosten entsprechend der gewählten Umlageschlüssel auf die Kostenstellen verteilt. Außerdem wurden die Vorkostenstellen (vgl. Glossar) auf die restlichen Kostenstellen entsprechend der gewählten Verteilungsschlüssel umgelegt. Somit ergeben sich die dargestellten umlagefähigen Gesamtkosten je Kostenstelle für die Jahre 2024 - 2026 (vgl. Summe und Summe IV in Tabellen 24 und 25).

4.3 Vorhaltestunden und -kosten der Fahrzeuge und des Personals für die Kreisfeuerwehr

Die Vorhaltekosten entstehen durch die Bereitstellung der Einrichtung Feuerwehr und beinhalten alle ansatzfähigen Kosten, die nicht direkt den Feuerwehreinsätzen zugeordnet werden können. Die Berechnung der Vorhaltekosten ist im Folgenden erläutert.

Die Vorhaltegebühr der Kreisfeuerwehr wird ermittelt, in dem die gesamtvorhaltekosten der Fahrzeuge und des Personals durch die Jahresstunden (8.760 h) dividiert werden. Daraus resultiert sich Grundgebühr je Stunde. Die Fahrzeuge stehen 24 h am Tag und 365 Tage im Jahr bereit. Zudem ist die Berücksichtigung der Vorhaltekosten dadurch begründet, dass die Einsatzkräfte und die Fahrzeuge neben den Einsätzen auch an regelmäßigen Übungen teilnehmen.

Bezeichnung	VKSt Standort/ Gemeinkosten	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal
	308 €	383.766 €	2.092 €
Kosten insgesamt	386.166 €		
Jahresstunden als Divisor	<i>8.760 h</i>		
Grundgebühr je Stunde	44,08 € / Stunde		
Grundgebühr je Minute	<i>0,73 €/ Minute</i>		

Tabelle 26: Berechnung der Grundgebühr je Einsatzstunden auf Basis der Vorhaltekosten für die Kreisfeuerwehr

In einem weiteren Schritt müssen zusätzlich zu den Vorhaltekosten die einsatzbedingten Entgelte für die Kostenstellen „Einsatzkosten Fahrzeuge“ und „Einsatzkosten Personal“ berechnet werden.

4.4 Berechnung der Entgelte je Fahrzeugkategorie

Um die Berechnung der Gebühren je Fahrzeugkategorie durchzuführen, wurden die Einsatzkosten der Fahrzeuge ermittelt. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den Kraftstoffkosten und den anteiligen Reparatur- und Wartungskosten der Fahrzeuge. Zunächst wurden diese Kosten über die Einsatz- und restlichen Bewegungsstunden der Fahrzeuge anteilig verteilt. Grundsätzlich fallen die Reparatur- und Unterhaltungskosten der Fahrzeuge zwar immer an, unabhängig von den Einsätzen. Nach der Vorgabe der Verwaltung des LKs Peine sollen diese Kosten über die Stunden anteilig berücksichtigt werden. Je häufiger ein Fahrzeug zum Einsatz fährt, desto höherer Reparatur- und Unterhaltungskosten fallen an. Aus diesem Grund wurde ein Teil dieser Kosten bei den Einsatzkosten der Fahrzeuge berücksichtigt. Anschließend wurden die Einsatzstunden einer Fahrzeugkategorie mit dem durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch je Fahrzeugkategorie multipliziert. Auf Grundlage der so gebildeten Recheneinheit wurde die Summe der einsatzbedingten Sachkosten der Fahrzeuge den jeweiligen Fahrzeugkategorien zugeordnet. Im Weiteren wurden die einsatzbedingten Sachkosten der Fahrzeuge durch die jährlichen Einsatzstunden je Fahrzeugkategorie dividiert. Daraus ergibt sich die Gebühr je Fahrzeugkategorie und je Stunde.

Erläuterung am Beispiel GW-A:

Für den Betrachtungszeitraum wurden als ansatzfähige Einsatzkosten der gesamten betrachteten Fahrzeuge 7.891 € kalkuliert. Die Einsatzkosten der Fahrzeuge wurden auf die Fahrzeugkategorien aufgeteilt. Für diese Zuordnung wurden die anteiligen Betankungskosten je Fahrzeugkategorie sowie die anteiligen Reparatur- und Unterhaltungskosten der Fahrzeuge ermittelt. Für diese Fahrzeugkategorie wurden durch die Verwaltung des LKs Peine 30 Stunden als Einsatzstunden zugearbeitet. Zunächst wurden die Einsatzstunden der Fahrzeuge mit dem durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch der jeweiligen Fahrzeugkategorie multipliziert und somit wird die Recheneinheit ermittelt. Anschließend wurden die einsatzbedingten Sachkosten mit der jeweiligen Recheneinheit mul-

tipliziert. In Summe ergeben sich einsatzbedingte Sachkosten für die Kategorie GW-A in Höhe von 1.949 €. In einem weiteren Schritt wurden die einsatzbedingten Kosten durch die Einsatzstunden 30 Stunden dividiert. Somit errechnen sich einsatzbedingte Kosten bzw. die Gebühr für die Fahrzeugkategorie GW-A in Höhe von 64,98 € je Stunde.

Berechnung der einsatzbedingten Sachkosten je Fahrzeugkategorie:

Mittelwert ansatzfähige Jahreskosten Fahrzeuge (einsatzbedingt) **7.891 €**

Fahrzeugkategorie	Einsatzstunden	Kraftstoff-Verbrauch je Betriebsstunde	Recheneinheit	Prozentuale Verteilung, Sachkosten	anteilige Sachkosten je Fahrzeugkategorie	anteilige Sachkosten je Fahrzeugkategorie, je Stunde
GW-A	30,00 h	25	750 RE	25%	1.949 €	64,98 €
GW-SW	30,00 h	20	600 RE	20%	1.560 €	51,99 €
ELW 2	30,00 h	16	480 RE	16%	1.248 €	41,59 €
GWG	10,00 h	13	133 RE	4%	347 €	34,67 €
GW-L	30,00 h	10	313 RE	10%	813 €	27,08 €
MTW	60,00 h	9	560 RE	18%	1.456 €	24,26 €
ELW 1	10,00 h	10	100 RE	3%	260 €	25,99 €
TL	10,00 h	10	100 RE	3%	260 €	25,99 €

Tabelle 27: Berechnung der einsatzbedingten Sachkosten je Fahrzeugkategorie

4.5 Berechnung der einsatzbedingten Entgelte für die Einsatzkräfte

Um die einsatzbedingten Entgelte je Stunde für die Einsatzkräfte der Kreisfeuerwehr berechnen zu können, wurde der Mittelwert "Mittelwert KZR 2024 – 2026) der Personalkosten gebildet. Somit ergeben sich Personalkosten einheitlich für alle Einsatzkräfte in Höhe von 67.257 €. Anschließend wurden diese

Kosten durch die KGSt-Stunden (1.590 h für manuelle Tätigkeit) dividiert. Somit errechnet sich einsatzbedingte Gebühr für die Einsatzkräfte in Höhe von 42,29 €/ h. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass in den Tabellen gerundete Werte abgebildet sind und Excel mit den exakten Werten rechnet.

Berechnung der einsatzbedingten Personalkosten:

Personalkosten, Mittelwert, Mittelwert KZR 2024 - 2026	Arbeitsstunde gem. KGSt	Gebühr je Einsatzkraft und Stunde ab- gerundet	Gebühr je Einsatzkraft und Mi- nute abgerundet
67.257 €	1.590 h	42,29 € / Stunde	<i>0,70 € / Minute</i>

Tabelle 28: Gebühr je Einsatzstunde und Einsatzkraft

4.6 Berechnung der Leistungen der FTZ

Nachdem festgelegt wurde, welche Personalkosten für die Berechnung der Gebühren der Leistungen der FTZ ansatzfähig sind, wurden diese Kosten über die Dauer der Leistung im Verhältnis zu den KGSt-Stunden (1.590 h für manuelle Tätigkeit) proportional je Vorgang herangezogen. Im Summe ergeben sich die ansatzfähigen Personalkosten in Höhe von **439.189 €** (siehe Anhang Leistungsdauer). Um die Gebühren je Leistung zu berechnen, mussten die anteiligen Sachkosten in einem weiteren Schritt berücksichtigt werden. Die Gebäude bezogenen Kosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten wurden im BAB über die Flächen nach Verursachungsprinzip anteilig auf die jeweiligen Kostenstellen verteilt. In Summe wurden den Kostenstellen der FTZ **435.512 €** zugeordnet, (siehe BAB-Kostenverteilung). Hierzu wurden die KGSt-Stunden (1.590 h für manuelle Tätigkeit) für die Ermittlung der Kosten je Stunde bzw. je Minute als Divisor herangezogen. Diese ermittelten Sachkosten je Minute wurden mit der Dauer der jeweiligen Leistungen multipliziert, um die anteiligen Sachkosten je Vorgang festzustellen. Anschließend wurden die anteiligen Personalkosten zu den anteiligen Sachkosten addiert. Somit errechnen sich die Gebühren je Vorgang für die Leistungen der FTZ.

Darüber hinaus wurden für mögliche sonstige Leistungen, die nicht in der aktuellen Datenzuarbeit erfasst sind und in der Zukunft angeboten werden könnten, zusätzliche Gebühren berechnet. Diese Gebühren setzen sich aus den anteiligen Sachkosten pro Stunde und den Personalkosten pro Stunde zusammen, unabhängig von der Dauer der jeweiligen Leistungen.

Die Tabellarische Darstellung der Gebühren je Leistung sind sowohl in der Zusammenfassung dieses Berichtes als auch im Anhang (in einem separaten Bericht) ausgewiesen.

5 Zusammenfassung

Folgende anteilig kostendeckende Gebühren wurden ermittelt:

Grundgebühr je Stunde, abgerundet	Grundgebühr je Minute, abgerundet
44,08 € / Stunde	0,73 € / Minute

Tabelle 29: Grundgebühr auf der Vorhaltekosten

Fahrzeugkategorie	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Stunde abgerundet	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Minute abgerundet
GW-A	64,98 € / Stunde	1,08 € / Minute
GW-SW	51,98 € / Stunde	0,86 € / Minute
ELW 2	41,58 € / Stunde	0,69 € / Minute
GWG	34,67 € / Stunde	0,57 € / Minute
GW-L	27,08 € / Stunde	0,45 € / Minute
MTW	24,25 € / Stunde	0,40 € / Minute

Fahrzeugkategorie	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Stunde abgerundet	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Minute abgerundet
ELW 1	25,99 € / Stunde	0,43 € / Minute
TL	25,99 € / Stunde	0,43 € / Minute

Tabelle 30: Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie

Personalkosten	Arbeitsstunde gem. KGSt	Gebühr je Einsatzkraft und Stunde abgerundet	Gebühr je Einsatzkraft und Minute abgerundet
67.257 €	1.590 h	42,29 € / Stunde	0,70 € / Minute

Tabelle 31: Gebühr je Einsatzstunde und Einsatzkraft

Atemschutz	Gebühr je Leistung abgerundet
Anlassbezogene Prüfungen der Atemschutzgeräte (Übung / Einsatz)	47,45 €
Reinigung der Atemschutzgeräte	47,45 €

Tabelle 32: Gebühr für die Dienstleistungen des Atemschutzes je Leistung

Chemikalienschutzanzug	Gebühr je Leistung abgerundet
Reinigung der CSA-Anzüge (nicht kontaminiert)	28,56 €
Reinigung der CSA-Anzüge (kontaminiert) - eigenleistung FTZ	28,56 €
Anlassbezogene Prüfungen der CSA-Anzüge	85,68 €
Kalibrieren Gasmessgeräte	28,56 €

Tabelle 33: Gebühr für Dienstleistungen des Chemikalienanzugs je Leistung

Schläuche	Gebühr je Leistung abgerundet
Reinigung der Schläuche (außerhalb des Schlauchverbandes; Regelfall: abrechnungsfähige Feuerwehreinsätze)	64,79 €

Tabelle 34: Gebühr für Dienstleistungen der Schläuche je Leistung

Wäsche Einsatzbekleidung	Gebühr je Leistung abgerundet
Reinigung PSA (Hose, Jacke)	24,38 €
Reinigung Kleinteile (Handschuhe, Flamschutzhaube)	12,19 €

Tabelle 35: Gebühr für Dienstleistungen der Wäsche Einsatzbekleidung je Leistung

Pumpen	Gebühr je Stunde und je Leistung abgerundet
Prüfungsleistungen der Pumpen sollen weiterhin kostenfrei angeboten werden. Der aus den Prüfungen resultierende Personalaufwand für Reparatur- bzw. Wartungsleistungen ist in Rechnung zu stellen. Hier wird der Stundensatz des Gerätewarts benötigt.	68,06 €

Tabelle 36: Gebühr für die Dienstleistungen des Pumps je Leistung

Vorbeugender Brandschutz	Gebühr je Leistung abgerundet
Durchführung Brandverhütungsschau (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)	349,72 €
Projektierungsgespräche Brandmeldeanlage nach DIN14675	58,28 €
Abnahme Brandmeldeanlagen	116,57 €
Wiederholungsabnahmen Brandmeldeanlagen	58,28 €

Tabelle 37: Gebühr für die Dienstleistungen des Vorbeugenden Brandschutzes je Leistung

Ausstattungsgegenstände (NEA, Kettensägen, Tragbare Leitern, etc.)	Gebühr je Stunde und je Leistung abgerundet
Prüfungsleistungen der Ausstattungsgegenstände sollen weiterhin kostenfrei angeboten werden. Der aus den Prüfungen resultierende Personalaufwand für Reparatur- bzw. Wartungsleistungen ist in Rechnung zu stellen. Hier wird der Stundensatz des Gerätewarts benötigt. Reparaturen von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenstände	130,24 €

Tabelle 38: Gebühr für die Dienstleistungen der Ausstattungsgegenstände je Leistung

Arbeiten der Funkwerkstatt	Gebühr je Stunde und je Leistung abgerundet
Einbau neuer Funkgeräte (Abrechnen nach Zeitaufwand)	70,13 €
Feldstärkemessungen in Gebäuden / Messungen von Objektfunkanlagen (Abrechnen nach Zeitaufwand)	
Programmierung von Funkgeräten und DME erfolgt kostenfrei	

Tabelle 39: Gebühr für die Dienstleistungen der Arbeiten-Funkwerkstatt je Leistung

Abnahme Feuerlösch Brunnen	Gebühr je Leistungen
Abnahme Feuerlösch Brunnen	123,09 €

Tabelle 40: Gebühr für die Dienstleistungen der Abnahme Feuerwehrlösch Brunnen je Leistung

Gebühren für die sonstigen Leistungen der FTZ

Atemschutz	Personalkosten je Stunde	Sachkosten je Stunde	Gebühr je Stunde abgerundet
sonstige Leistungen	25,14 €	38,14 €	63,27 €

Chemikalienschutzanzug	Personalkosten je Stunde	Sachkosten je Stunde	Gebühr je Stunde abgerundet
sonstige Leistungen	50,28 €	6,85 €	57,12 €

Schläuche	Personalkosten je Stunde	Sachkosten je Stunde	Gebühr je Stunde abgerundet
sonstige Leistungen	30,01 €	56,39 €	86,39 €

Wäsche Einsatzbekleidung	Personalkosten je Stunde	Sachkosten je Stunde	Gebühr je Stunde abgerundet
sonstige Leistungen	38,19 €	10,57 €	48,76 €

Vorbeugender Brandschutz	Personalkosten je Stunde	Sachkosten je Stunde	Gebühr je Stunde abgerundet
sonstige Leistungen	51,80 €	6,49 €	58,28 €

Tabelle 41: Gebühren für die sonstigen Leistungen

Glossar

Einzelkosten	Einzelkosten lassen sich direkt einer Leistung zuordnen.
Gemeinkosten	Gemeinkosten lassen sich nicht direkt einer Leistung/ einem Kostenträger zuordnen und müssen deshalb über einen Verteilungsschlüssel dem Kalkulationsobjekt anteilig zugeordnet werden.
Kalkulatorische Kosten	= Anderskosten, für die es keinen äquivalenten Aufwand gibt.
Kostenstellen	= Betriebseinheiten, in denen die Leistung erbracht wird und der Ressourcenverbrauch stattfindet, z.B. Einsatzkosten Fahrzeuge, Vorhaltekosten Fahrzeuge.
Vorkostenstellen	= Kostenstellen, die eine Leistung nach intern abgeben und somit auf die Endkostenstellen umgelegt werden müssen (z.B. Verwaltungskosten).
Endkostenstellen	= Kostenstellen, die eine Leistung nach außen erbringen.
Kostenträger	= konkrete Leistung des Kalkulationsobjektes, z.B. Einsatzkosten für ein TSF je Stunde. Kostenträger sind in der Regel zählbar.
Mischkalkulation	= Zusammenfassung mehrerer Kalkulationsobjekte, um eine einheitliche Gebühr zu erhalten. Wichtig ist, dass die angebotenen Gebührentatbestände mit einander vergleichbar sind.
Kostenumlage	= Verteilung der Kosten einer Vorkostenstelle auf andere Kostenstellen.
fixe Kosten	= <u>verbrauchun</u> abhängige Kosten, z.B. AfA Gebäude
variable Kosten	= verbrauchabhängige Kosten, z.B. Kraftstoffkosten
Vorhaltekosten	= Kosten die für das ganzjährige Bereitstellen einer Einrichtung entstehen.

Literaturquellen:

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (2024):

KGST-Bericht Nr. 09/2024, Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025, Köln, 2024

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorhaltegebühr auf Basis der Vorhaltekosten	3
Tabelle 2: Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie.....	4
Tabelle 3: Gebühr je Einsatzstunde und Einsatzkraft.....	4
Tabelle 4: Gebühr für die Dienstleistungen des Atemschutzes je Leistung	4
Tabelle 5: Gebühr für die Dienstleistungen des Chemikalienschutzanzugs je Leistung	4
Tabelle 6: Gebühr für die Dienstleistungen der Schläuche je Leistung.....	4
Tabelle 7: Gebühr für die Dienstleistungen der Wäsche Einsatzbekleidung je Leistung	4
Tabelle 8: Gebühr für die Dienstleistungen des Pumpens je Leistung.....	5
Tabelle 9: Gebühr für die Dienstleistungen des Vorbeugender Brandschutzes je Leistung	5
Tabelle 10: Gebühr für die Dienstleistungen der Ausstattungsgegenstände je Leistung	5
Tabelle 11: Gebühr für die Dienstleistungen der Arbeiten-Funkwerkstatt je Leistung	5
Tabelle 12: Gebühr für die Dienstleistungen der Abnahme Feuerlösch Brunnen je Leistung	5
Tabelle 13: Preisanstiege.....	10
Tabelle 14: ermittelte Personalkosten für den Feuerwehrbereich.....	11
Tabelle 15: ermittelte Sachkosten für den Feuerwehrbereich	13
Tabelle 16: ermittelte Verwaltungsgemeinkosten für den Feuerwehrbereich	14
Tabelle 17: zusammengefasste Abschreibungskosten der Anlagegüter für die FTZ.....	15
Tabelle 18: zusammengefasste Abschreibungskosten der Anlagegüter für die Kreisfeuerwehr	16
Tabelle 19: Abschreibungskosten der Fahrzeuge.....	16
Tabelle 20: zusammengefasste kalkulatorische Zinskosten nach der Restbuchwertmethode für die FTZ	17
Tabelle 21: zusammengefasste kalkulatorische Zinskosten nach der Restbuchwertmethode für die Kreisfeuerwehr.....	17
Tabelle 22: Aufteilung der Bewegungsstunden je Fahrzeugkategorie.....	18
Tabelle 23: Aufteilung der Personalstunden.....	19
Tabelle 24: Berechnung der umlagefähigen Kosten je Kostenstelle für die Kreisfeuerwehr LK Peine .	22
Tabelle 25: Berechnung der umlagefähigen Kosten je Kostenstelle	22
Tabelle 26: Berechnung der Grundgebühr je Einsatzstunden auf Basis der Vorhaltekosten für die Kreisfeuerwehr.....	23
Tabelle 27: Berechnung der einsatzbedingten Sachkosten je Fahrzeugkategorie.....	25
Tabelle 28: Gebühr je Einsatzstunde und Einsatzkraft.....	26

Tabelle 29: Grundgebühr auf der Vorhaltekosten	27
Tabelle 30: Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie.....	28
Tabelle 31: Gebühr je Einsatzstunde und Einsatzkraft.....	28
Tabelle 32: Gebühr für die Dienstleistungen des Atemschutzes je Leistung	28
Tabelle 33: Gebühr für Dienstleistungen des Chemikalienanzugs je Leistung.....	28
Tabelle 34: Gebühr für Dienstleistungen der Schläuche je Leistung	29
Tabelle 35: Gebühr für Dienstleistungen der Wäsche Einsatzbekleidung je Leistung	29
Tabelle 36: Gebühr für die Dienstleistungen des Pumps je Leistung.....	29
Tabelle 37: Gebühr für die Dienstleistungen des Vorbeugenden Brandschutzes je Leistung	29
Tabelle 38: Gebühr für die Dienstleistungen der Ausstattungsgegenstände je Leistung	30
Tabelle 39: Gebühr für die Dienstleistungen der Arbeiten-Funkwerkstatt je Leistung	30
Tabelle 40: Gebühr für die Dienstleistungen der Abnahme Feuerwehrlösch Brunnen je Leistung.....	30
Tabelle 41: Gebühren für die sonstigen Leistungen.....	31



Gebührenkalkulation

Gemeinsam, schneller und effizienter



Problem:

Die Rechtsprechung ändert sich ständig und der Umgang mit dem KAG und der themen- und landesspezifischen Rechtsprechung allein ist schon kompliziert genug. Dazu kommen noch mathematische Herausforderungen (z.B. Äquivalenzziffernrechnung) und die Präsentation der Ergebnisse. Geht das Ihnen auch so? Dann lassen Sie sich jetzt helfen!

Lösung:

Wir kalkulieren mit Ihnen Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und unter Berücksichtigung entsprechender Urteile und Gesetze Ihres Bundeslandes (Bestattungsgesetz, Brandschutzgesetz, Straßengesetz, u.a.).

Für jeden Bedarf die richtige Lösung:

ERSTELLEN

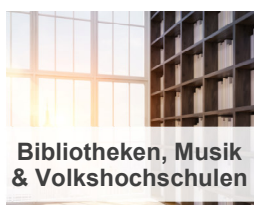
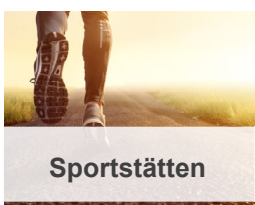
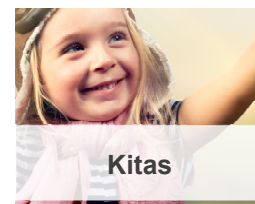
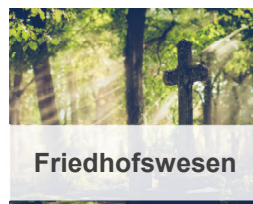
Wir erstellen Erst- und Folgekalkulationen und überarbeiten Satzungen. Des Weiteren erarbeiten wir Präsentationen und präsentieren diese bei Bedarf vor politischen Gremien und Interessengruppen.

SCHULEN & WORKSHOP

Wir erarbeiten gemeinsam eine Gebührenkalkulation anhand Ihrer Daten und machen Ihre Mitarbeiter fit für die Gebührenkalkulation. So können sie die Gebühren in Zukunft selbst kalkulieren.

PRÜFEN

Nach formeller und materieller Prüfung vorhandener Kalkulationen erstellen wir ein Prüfungsgutachten und zeigen Optimierungspotenzial auf, damit Sie in Zukunft noch besser kalkulieren können.



Ihr Ansprechpartner:
Thomas Kusyk
030 - 3 907 907 - 61
t.kusyk@ipm.berlin

Weitere Informationen:
www.ipm.berlin

Institut für Public Management
am Institut für Prozeßoptimierung
und Informationstechnologien GmbH
Wönnichstraße 68-70
10317 Berlin